

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2016/FAU/278
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 08.11.2016 Verfasser: Herr A. Vonthien FBL: Frau M. Rißer
Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	29.11.2016	Gemeindevertretung Faulenrost

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

§ 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
 §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)
 §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG)
 §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 GrStG und des § 16 Abs. 3 GewStG sind die Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres durch die heheberechtigte Gemeinde zu fassen. Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatz-Satzung festgelegt.

Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen kann. In den letzten Haushaltsjahren sind die Genehmigungen zur Haushaltssatzung erst im zweiten Halbejahr erfolgt.

Eine besondere Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen ist damit zeitnah und zu den gesetzlichen Fälligkeiten möglich, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (uRab) hat in ihrer Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2016 mitgeteilt, dass weiterhin vom Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausgegangen werden muss und dass das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben ist. Entsprechend hat die uRab ausdrücklich auf die Einhaltung der §§ 43 Abs. 7 und 44 Abs. 2 KV M-V hingewiesen, wonach die Gemeinde zur Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten verpflichtet ist. Subsumiert bedeutet dieses, dass die Hebesätze an den Landesdurchschnitt 2017 zzgl. 20 Hebesatzpunkte anzupassen wären.

	Durchschnitt und Hebesatz 2016	Durchschnitt 2017	zzgl. 20 Punkte
Grundsteuer A	282%	294%	314%
Grundsteuer B	354%	362%	382%
Gewerbesteuer	322%	327%	347%

Mit dem Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept am 28.09.2015 hat sich die Gemeindevertretung auf eine Anhebung der Realsteuern an den Landesdurchschnitt für das Jahr 2016 verständigt.

Um eine bessere Finanzplanung gewährleisten zu können wurden die Hebesätze für das Kalenderjahr 2018 bereits in die Satzung mit aufgenommen. Dabei wurde ausgehend vom Landesdurchschnitt 2017 die jährliche Steigerung der Hebesätze der vergangenen Jahre mit berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Planung 2016	mgf. Veranlagung 2017 bei Durchschnittshebesatz	mgf. Veranlagung 2017 bei zzgl. 20 Punkten
36.500 €	38.000 €	40.600 €
40.100 €	41.000 €	43.200 €
84.000 €	85.300 €	90.500 €

Anlagen:

Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

Auf der Grundlage
des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V),
der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in Verbindung mit
den §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG) und
den §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)
in der jeweils geltenden Fassung
wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Faulenrost vom 29.11.2016 folgende Satzung
erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Faulenrost erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2017 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 294 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 362 v. H. |

Gewerbesteuer auf	327 v. H.
--------------------------	-----------

(2) Die Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 370 v. H. |

Gewerbesteuer auf	332 v. H.
--------------------------	-----------

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 Abs. 1 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2017. Die in § 2 Abs. 2 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2018 und Folgejahre.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Faulenrost, den 30.11.2016

Hans-Heinrich Unterberg
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Malchin am Kummerower See „Malchiner Generalanzeiger“, Jahrgang 25, Nummer 22 vom 03.12.2016 bekannt gemacht worden.